

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band:	46 (1996)
Heft:	3: Geschlecht und Staat = Femmes et citoyenneté
 Artikel:	 Frauenstimmrechtskampf in der Schweiz : zum Verhältnis von Frau und Staat
Autor:	Ziegler, Béatrice
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-81163

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenstimmrechtskampf in der Schweiz – zum Verhältnis von Frau und Staat

Einleitung

Béatrice Ziegler

Résumé

25 ans de droit de vote et d'éligibilité des femmes en Suisse sont une occasion de réflexion sur les rapports entre les femmes et l'Etat. Il y a lieu en particulier de s'interroger sur les conséquences issues du fait que l'Etat s'est fondé sur une dichotomie des genres. La place des femmes par rapport et dans l'Etat a été dictée par le droit privé (droit de la famille, droit du travail, législation sociale et droit pénal, totalement imprégné de l'idée de l'altérité de la femme. Cet argument puissant n'a pas seulement exclu les femmes des droits politiques, mais les a confinés à des devoirs spécifiques (tâches domestiques, école, Eglise) ainsi légitimés. Les succès des premiers mouvements de femmes (sièges dans les commissions, actions paraétatiques) se sont fondés sur cette différence et ce n'est que la récente remise en cause de son importance pour l'égalité politique qui a ouvert la voie au droit de vote et d'éligibilité des femmes et à l'introduction de l'article constitutionnel sur l'égalité.

Seit 25 Jahren sind Schweizerinnen «Bürger» dieses Landes und haben damit das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht: Die Schweizer Männer, damals allein der Souverän, haben 1971 einen Makel beseitigt, den das Land von ‘westlich-zivilisierter’ Welt unterschieden und verhindert hatte, dass es internationale Vereinbarungen wie die Menschenrechtskonvention unterzeichnen konnte¹. Das Jubiläum wie die Tatsache,

¹ Ida Blom macht die frappante Rückständigkeit der Schweiz deutlich, indem sie den Topos der Rechtlosigkeit der Frauen in fundamentalistischen Muslim-Staaten verwendet: «Only a few nation states continued until the 1970s and 1980s to use gender as a marker of citizenship. Among them were mostly fundamentalist Muslim states – but also the highly Western state of Switzerland.» Blom, Ida: «Feminism and Nationalism in the Early Twentieth Century: A Cross-Cultural Perspective». In: *Journal of Women's History* 7. 1995, S.85.

dass der Anlass nicht weiter zurückliegt, ist Motiv dafür, das Verhältnis zwischen Frauen und Staat in der Schweiz grundsätzlicher zu reflektieren. Die Verhältnisse und Geschehnisse nach 1971 haben zudem deutlich gezeigt, dass das Stimm- und Wahlrecht für Frauen allein die Gesellschaft nicht von ihrer grundsätzlichen geschlechterdichotomischen Verfasstheit kuriert, dass es vielmehr ein «de-gendering»² staatlicher Regeln, Gesetze und Abläufe braucht, um die «Bürger»-Gleichheit zwischen Mann und Frau herzustellen³.

Die umfassendere Untersuchung der Beziehung zwischen Staat und Frauen rückt das Stimm- und Wahlrecht von Frauen und den Kampf darum in neue Bezüge, wie die folgenden Beiträge deutlich machen werden. Die ausgeweitete Sichtweise öffnet auch den Bezug zur Vormoderne, die leider in diesem Band keine Berücksichtigung findet. Die Thematisierung des Verhältnisses zwischen gesellschaftlicher Organisationsstruktur und den Frauen in der frühen Neuzeit wird aber die Auseinandersetzung mit dem Thema differenzieren und vertiefen⁴.

Die Herausbildung und Entwicklung der schweizerischen Nation auf der Basis einer geschlechterdifferenzierenden liberalen Ideologie finden in anderen europäischen Staaten und in den USA ihre Parallelen. Die eigene Entwicklung und die spezifische staatliche Verfasstheit der schweizerischen Gesellschaft aber sind Ansatzpunkte eines Verständnisses für die im internationalen Vergleich verspätete Einführung des Frauenstimm- und wahlrechtes. Die Zielsetzungen wie auch die Verhaltensmuster der organisierten Frauen sind wesentlich durch sie bestimmt worden. Es liegt nicht an einem Fehlen einer starken Frauenbewegung in der Schweiz, sondern in deren Zielsetzungen, dass das Stimm- und Wahlrecht nicht in

2 «Gendering the state» ist nicht übersetzbbar. Der Begriff meint die Herausbildung und Aufrechterhaltung staatlicher Einrichtungen, die Festlegung gesetzlicher Regelungen entlang diskursiv konstituierter und sich immer wieder rekonstituierender Geschlechterdefinitionen, -zuschreibungen und -aufgaben.

3 Die Debatte über die «citizenship/citoyenneté» der Frauen ist insbesondere in den USA und in Frankreich relativ weit fortgeschritten. Vgl. dazu: Pateman, Carole: *The Sexual Contract*. Oxford 1988, sowie: dieselbe: «Gleichheit. Differenz. Unterordnung». In: *Feministische Studien* 1, 1993. Dann auch: Thane, Pat: «Wohlfahrt und Geschlecht in der Geschichte: Ein partieller Überblick zu Forschung, Theorie und Methode». In: *L'Homme* 5, 1994, Heft 2, und: Bock, Gisela; Thane, Pat (Hg.): *Maternity and Gender Policies. Women and the Rise of the European Welfare States, 1880–1950*. London / New York 1991. Im Gegensatz dazu ist die Reflexion darüber in der Schweiz erst am Anfang. Vgl. dazu: Wecker, Regine; Sutter, Gabi; Studer, Brigitte: *Zum Wandel der Sonderschutzgesetzgebung für Frauen im schweizerischen Arbeitsrecht im 20. Jahrhundert*. NFP 35, 1996. Ms., und Jost, Hans Ulrich; Pavillon, Monique; Valloton, François (Hg.): *La Politique des droits. Citoyenneté et construction des genres aux 19^e et 20^e siècles*. Paris 1994. Standortbestimmungen und am politischen Geschehen orientierte Reflexion liefern die Berichte der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen.

4 Einen Einstieg bietet Burghartz, Susanna: «Frauen – Politik – Weiberregiment. Schlagworte zur Bewältigung der politischen Krise von 1691 in Basel». In: Head, Anne-Lise; Tanner, Albert: *Frauen in der Stadt / Les femmes dans la ville*, Zürich 1993 (Schweiz. Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 11). S.113–134.

erster Priorität erstritten wurde. Grossen Frauenverbände haben seit dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts den Frauen als Foren und Interessenvertretung gedient. Sie haben zum grossen Teil andere Ansatzpunkte für ihren Kampf gegen die Geschlechterordnung gewählt und in den meisten Fällen primär Kämpfe ausgefochten gegen spezifische Elemente der Ausgestaltung ihrer «citoyenneté». Die staatsrechtliche Gleichstellung war zwar eine Forderung im Rahmen des Anspruches, Frauen als geachtete und eigenständige, selbstverantwortliche Mitglieder in die nationale Gesellschaft einzufügen. Aber die Bedeutung des Kampfes um das Stimm- und Wahlrecht für die Erreichung dieses Ziels war durchaus umstritten⁵.

Die bipolare bürgerliche Geschlechterordnung, die durch die diskursive Konstruktion zweier sich ergänzender Geschlechtscharaktere legitimiert ist⁶, wurde in den liberalen Bundesstaat von 1848 und 1874 hineingedacht, indem dem männlichen Geschlecht die Staatsbürgerschaft zuerkannt, den Frauen aber die unmittelbare staatsrechtliche Beziehung zum Staat vorerthalten wurde. Der Sachverhalt, dass die Kategorie Geschlecht in modernen Nationen Element innerer Hierarchisierung geworden ist, ist allerdings universal⁷. Die Kategorie Geschlecht hat der Unterordnung der Frauen in einen von männlichen «citizens» kontrollierten Staat gedient. Die Bestimmung des Platzes der Frauen in der modernen Schweiz blieb grundsätzlich ‘privat(rechtlich)en’ Regelungen vorbehalten: Inbesondere das Familien- und Kindsrecht, dann auch das Scheidungsrecht bestimmten die als zentral deklarierte Verortung der Frauen in der Familie. Mit ihr definierte sich die «citizenship» einer Frau ausgehend vom Geschlecht über die Vermittlung desjenigen Mannes, von dem sie zivilrechtlich abhängig war. Damit schloss sich gedanklich wie institutionell die Definition der Frau als eines unabhängigen Individuums aus, was implizierte, dass Frauen die grundlegenden Voraussetzungen nicht besaßen, um – den Männern gleich – «Bürger» zu werden⁸. Da Frauen nicht «Bürgerinnen»

5 Vgl. dazu den Beitrag von Beatrix Mesmer in diesem Band sowie ihr grundlegendes Werk: Mesmer, Beatrix: *Ausgeklammert – Eingecklammert. Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts*, Basel 1988.

6 Grundlegend dazu: Hausen, Karin: «Die Polarisierung der Geschlechtscharaktere. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben». In: Conze, W. (Hg.): *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas*, Stuttgart 1976, S. 363–393. Zur Ausformung der Geschlechterordnung vgl. auch Honegger, Claudia: *Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib, 1750–1850*, Frankfurt / New York 1991.

7 Vgl. dazu Blom, Ida: «Feminism and Nationalism in the Early Twentieth Century: A Cross-Cultural Perspective». In: *Journal of Women's History* 7, 1995, S. 82–94. Grundsätzliche Überlegungen dazu bei Pateman 1988 sowie dieselbe: *The Disorder of Women. Democracy, Feminism and Political Theory*, Stanford 1989.

8 Joris widmet ihren Aufsatz der Analyse von Überlegungen, die gebildete Frauen des ausgehenden 18. und des 19. Jahrhunderts zu ihrer Stellung in einem Staat von «Bürgern» machten, und zeigt deutlich, dass sich die liberale Radikalität der Forderungen nahtlos mit der Geschlechterhierarchie und dem Ausschluss der Frauen aus «Öffentlichkeit» und Staat verbinden konnte.

dieses Staates im eigentlichen Sinn waren, konnten sie dieses Bürgerrecht auch nicht weitergeben, ja sie verloren es mit ihrer privatrechtlichen Unterstellung unter einen ausländischen Ehemann selbst.

Die daraus resultierende «sekundäre ‘citizenship’» gibt die Tatsache wieder, dass eine naturhaft begriffene Differenz der Frauen zur Norm des Mannes für alle Bereiche gesellschaftlicher Sonder-Existenz von Frauen legitimierend beigezogen wurde⁹. Dass das Familienrecht des Zivilgesetzbuches von 1912 die patriarchale Abhängigkeit der Frauen zementierte, konnte auch von der Frauenbewegung nicht verhindert werden, obwohl sie sich in den Prozess der Gesetzgebung eingeschaltet hatte¹⁰.

Das Eherecht von 1912 blieb bis 1987 in Kraft, was einer (staats-)bürgerlichen Emanzipation und damit dem Stimm- und Wahlrecht im Wege stand. Aber nicht nur das: Die patriarchale Verortung von Frauen aufgrund ihres Geschlechtes und weiter ihres Zivilstandes ist in Zeiten starken sozialen Wandels weiter zementiert worden, als die «Unordnung der Geschlechter» mit der Aufnahme des Schutzes der Familie in die Verfassung beseitigt werden sollte: Dass der Kampf um den Familienschutzartikel in den dreissiger und vierziger Jahren von einer derart breiten, von Männern wie Frauen getragenen Öffentlichkeit geführt wurde und die Volksabstimmung eine Zustimmung von über siebzig Prozent der abgegebenen (Männer-)Stimmen brachte, weist darauf hin, dass die Geschlechtsrollenkonstruktion auf der Grundlage der Differenz grundsätzliche Verortungen und Orientierungshilfen geschaffen hatte, die als solche der Diskussion bereits nicht mehr zugänglich waren, sondern unhinterfragt und selbstverständlich vorausgesetzt waren¹¹.

Die Selbstverständlichkeit der Geschlechtsrollendefinition auf der Basis der Differenz beeinflusste die «erste» Frauenbewegung grundsätzlich: Mit ganz wenigen Ausnahmen suchte sie den Zugang zu politischer Parti-

9 «Secondary citizenship» führt auch Kessler-Harris in ihrem Beitrag in diesem Heft ein. Zur Relevanz der Differenz für die Rechte und Pflichten von Frauen im Staat und des Staates gegenüber Frauen vgl. auch Bock, Gisela; James, Susan (Hg.): *Beyond Equality and Difference: Citizenship and Feminist Politics, Female Subjectivity*, New York 1992.

10 Insbesondere das kompetente Engagement der ersten schweizerischen Juristin ist untersucht: Delfosse, Marianne: *Emilie Kempin-Spyri (1853–1901). Das Wirken der ersten Schweizer Juristin. Unter besonderer Berücksichtigung ihres Einsatzes für die Rechte der Frau im schweizerischen und deutschen Privatrecht*, Zürich 1994 (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 26).

11 Das öffentliche Bekenntnis zur patriarchalen Familie in der Zwischenkriegszeit und im 2. Weltkrieg, das auch mit erheblichem politischen Druck generalisiert wurde, kann einerseits als Wieder-Bekräftigung traditioneller Rollenabgrenzungen zwischen Männern und Frauen und andererseits als Chiffre für das Bedürfnis nach sozialer, wirtschaftlicher und nationaler Sicherheit (das sich die Abstimmung 1944 auch zunutze machen konnte) verstanden werden. Zur Vergewisserung traditioneller Rollenabgrenzungen vgl. den Beitrag von Brigitte Studer in diesem Heft. Der patriarchalen Familie als dominanter Denkfigur geht weiter hinten Regine Wecker in ihren Ausführungen über die Geschichte der Mutterschaftsversicherung in der Schweiz nach.

zipation über den Anspruch der Gleichwertigkeit ihrer Andersartigkeit. Es ist ihr damit gelungen, den Handlungsspielraum von Frauen erheblich auszuweiten: Nicht nur hat sie eine zunehmende Zuständigkeit der Frauen für Fürsorgewesen, Schule und Kirche erreicht¹², sie hat den Frauen auch Einsitz und zunehmenden Respekt in ausserparlamentarischen Kommissionen erkämpft, die eine wichtige Funktion im Gesetzgebungsprozess des Bundes wahrgenommen haben. Damit sind Interessen und Bedürfnisse von Frauen, aber auch alternative Sichtweisen auf Problemfelder in die politischen Auseinandersetzungen eingeflossen, die die Veränderungspotentiale vergrössert haben. Die partielle, themenabhängige Mitarbeit der Frauen im parastaatlichen Umfeld ist für die Gesamtgesellschaft günstig gewesen, indem sie die Problemlösungskapazitäten vergrössert hat. Sie ist aber auch für die Frauen wichtig gewesen, indem sie ihren Einfluss und ihre Einmischung vergrössert und gleichzeitig ihre Kompetenz und Kenntnisse bezüglich des Funktionierens staatlicher Institutionen und Abläufe erweitert hat.

Die Diskussionen um den Schutz der Familie über einen Verfassungsartikel haben einen Diskurs gefestigt, dem auch die Frauenbewegung unterworfen gewesen ist: Inskünftig stand das Wohl der Gemeinschaft, der Familie wie des Staates, den egoistischen Interessen von Frauen gegenüber, die in ihrem eigenen Leben wie grundsätzlich Gleichheit gefordert haben. Die Ausblendung der Reflexion über die Relevanz der Differenz für politische Gleichheit und die Ausgrenzung von Frauen, die diese Relevanz bestritten, führten schliesslich in die Sackgasse. Erst der Aufbruch der zweiten Frauenbewegung, die die Geschlechter- und Gleichheitsdefinitionen als gesellschaftlich vermittelt interpretiert hat, in einem Umfeld, das auch die «Gemeinschaft» wie den «Egoismus» unter der Kommerzialisierung und Generalisierung des Individualismus verändert zu werten begonnen hatte, hat den Weg für das Stimm- und Wahlrecht und den Gleichheitsartikel der Bundesverfassung aufgetan¹³.

Die Privatrechtskodifizierung durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch, insbesondere mit dem Familienrecht, ist Ausdruck dafür, dass der Staat gar nicht darum herum kommt, Lebenswirklichkeiten von Frauen mitzudefinieren und sehr wirksam zu prägen. Frauen waren zwar nicht politisch

12 Gebunden an diese Aufgaben und Pflichten akzeptierte der Souverän Schritt für Schritt auch das Stimm- und Wahlrecht der Frauen respektive ihren Einsitz in die respektiven Kommissionen in Gemeinden und schliesslich einzelnen Kantonen.

13 Zur Verschränkung von Rollendefinitionen und Argumente für und wider das Stimm- und Wahlrecht der Frauen in der Nachkriegszeit vgl. den Beitrag von Brigitte Studer in diesem Heft. Auch die Bilanz von Chaponnière-Grandjean, Martine: *Geschichte einer Initiative. Gleiche Rechte für Mann und Frau*, Zürich/Genf 1983, beschreibt solche Zusammenhänge.

mündige Bürgerinnen dieses Staates. Aber sie standen als Objekt in direkter Beziehung zum Staat und wurden durch verschiedene Gesetzgebungs-felder mitdefiniert.

So hat das Arbeitsrecht die Stellung der Arbeiterin auf dem Arbeitsmarkt genauso wie des Arbeiters definiert. Es spiegelt denn auch den immer umfassenderen Prozess des «gendering» staatlich verfasster gesellschaftlicher Stellung von Männern und Frauen, indem es zunehmend und durchaus in internationaler Tendenz Frauen als besonders zu schützende und einer anderen wichtigen Aufgabe (der Produktion und Reproduktion der zukünftigen Generation) vorzubehaltende Arbeitskräfte konstituiert hat¹⁴. Die Sonderschutzgesetzgebung hat in ganz erheblichem Ausmass die geschlechterunterscheidende staatliche und gesellschaftliche Ordnung im Wirtschaftsleben reproduziert, indem sie eine «economic citizenship» definiert hat, die die Rechte der Frauen im Wirtschaftsprozess erheblich eingeschränkt bzw. ihren grundsätzlichen Anspruch auf Partizipation daran negiert hat. Auf dieser Basis wurde der Diskurs der Eignung von Frauen für einige wenige Erwerbstätigkeiten, über Familienlöhne für Männer, über Bevorzugung von Männern in Anstellung, Beförderung und Weiterbeschäftigung, über Heiratsbarrieren für erwerbstätige Frauen und anderes mehr errichtet¹⁵. Diese Barrieren haben die faktische Abhängigkeit der Frauen von Männern verstärkt, womit gleichzeitig ein weiteres Argument für die Verweigerung der politischen Emanzipation der Frauen geliefert worden ist.

Im zwanzigsten Jahrhundert trug die Sozialpolitik wesentlich dazu bei, dass die abhängige Stellung von Frauen gegenüber dem Staat erhalten blieb. Indem der Sozial- und Wohlfahrtsstaat die geschlechterdifferente «citizenship» in die Sozialwerke einbaute, zementierte er die Abhängigkeit der Frauen von ihrer familienrechtlichen Stellung. Indem zum Beispiel Ehefrauen bei den AHV-Zahlungen durch den Verzicht auf Beitragspflicht privilegiert wurden, drohten ihnen gleichzeitig im Falle einer Scheidung dramatische Einbussen im Alter. Trotz des durchgesetzten

14 Die Sonderstellung der Frauen im Wirtschaftsleben war einerseits geprägt durch deren eingeschränkte Rechte bezüglich ihres Eigentums und andererseits durch über Gesetze vorangetriebene Verdrängung aus dem Erwerbsleben bzw. Schlechterstellung von Frauen im Arbeitsprozess. Man bedenke die Wirkungen kantonaler Arbeiterinnengesetze, des Eidgenössischen Fabrikgesetzes, der Regelungen der Beschäftigung von Arbeitskräften im Gewerbe, die über den geschlechtsspezifischen «Schutz» von Arbeitskräften Frauen auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt haben.

15 Wecker/Sutter/Studer 1996. Zu Lohnungleichheit und Heiratsbarrieren vgl. auch Ziegler, Béatrice: «'Kampf dem Doppelverdienertum!', Die Bewegung gegen die Qualifizierung weiblicher Erwerbsarbeit in der Zwischenkriegszeit in der Schweiz». In: Pfister, Ulrich; Studer, Brigitte; Tanner, Jakob (Hg.): *Arbeit im Wandel. Deutung, Organisation und Herrschaft vom Mittelalter bis zur Gegenwart* (in Erscheinung). Einen interessanten Blick auf die «economic citizenship» wirft der Beitrag von Kessler-Harris in diesem Heft zur Situation in den USA.

«gendering» in den Sozialwerken wurde ihre Realisierung von Frauen ebenso wie von Männern getragen, da sie insgesamt eine wesentliche Verbesserung der sozialen Sicherung gewährten¹⁶.

Über einen weiteren Bereich der staatlichen Gesetzgebung, das Strafrecht, ordnet sich die Nation in quasi in der Natur bzw. Biologie begründeten geschlechterunterscheidenden Paragraphen die Gebärfähigkeit unter und weist der Sexualität von Frauen ihren gesellschaftlichen Platz. Dies ist unter Umständen unter Umgehung der Frage nach den Individualrechten bezüglich der Unversehrtheit und Integrität des eigenen Körpers vollzogen worden. Der Kampf der Frauen insbesondere gegen Abtreibungsparagraphen ist eine Hauptauseinandersetzung der geschlechterdifferenten Körperpolitik in modernen Staaten. Die diesbezüglichen Regelungen sind auch in der Schweiz in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts diskursiv verhandelt und in äusserst patriarchalen Bestimmungen festgelegt worden.

Diese Kodifizierungen, die die Stellung der Frauen als Bürgerinnen des Staates gerade nicht thematisierten, beeinflussten in vielen Fällen deren Lebenswirklichkeit und Handlungsbegrenzungen viel direkter und wirksamer als das fehlende Stimm- und Wahlrecht. Alle diese Gesetzeswerke waren bis in die Zeit der erfolgreichen Stimm- und Wahlrechtsabstimmung von 1971 mehr oder weniger unverändert patriarchal in Kraft und liessen tatsächlich das Frauenstimm- und Wahlrecht als ein Zeichen aus einer fremden Gesellschaft erscheinen.

Die staatliche Verfasstheit der Schweiz als Ausdruck eines Gesellschaftsentwurfes, der entlang bipolarer, hierarchisierter, als «Öffentlichkeit» und «Privatheit» konzipierter Geschlechtersphären gestaltet war, prägte die Wirklichkeit tief. Dennoch beugte sie sich der Idee nie¹⁷. Frauenexistenz war nie vollumfänglich privat, sondern partizipierte zum Beispiel über ihre – diskriminierte – Anteilschaft am Wirtschaftsgeschehen als Arbeitskraft, Konsumentin und «sekundäre» Eigentümerin und Arbeitgeberin an der «Öffentlichkeit». Wirtschaftliche Entwicklung und sozialer Wandel

16 Ein anderes Beispiel sind Familienzulagen, die dem Ehemann bezahlt wurden. Die Orientierung am Vertretungsanspruch des Familienoberhauptes gegenüber dem Staat reproduzierte die Geschlechterhierarchie in der einzelnen Familie und in der Gesellschaft stets neu. Zur AHV vgl. Luchsinger, Christine: *Solidarität – Selbständigkeit – Bedürftigkeit. Der schwierige Weg zu einer Gleichberechtigung der Geschlechter in der AHV 1939–1980*, Zürich 1995.

17 Der Debatte um Frauen und Öffentlichkeit war die 6. Schweizerische Historikerinnentagung gewidmet: Othenin-Girard, Mireille; Gossenreiter, Anna; Trautweiler, Sabine (Hg.): *Frauen und Öffentlichkeit. Beiträge der 6. Schweizerischen Historikerinnentagung*, Zürich 1991. Darin haben Elisabeth Joris und Heidi Witzig ihr Konzept einer spezifischen Frauen-Öffentlichkeit vorgestellt, das sie dann in ihrem Buch: *Brave Frauen. Aufmüpfige Weiber. Wie sich die Industrialisierung auf Alltag und Lebenszusammenhänge von Frauen auswirkte (1820–1940)*, Zürich 1992, ausgeführt haben.

berührten zudem auch Grunddefinitionen dieser theoretischen Ordnung, z.B. die Geschlechterdefinitionen und -grenzen, und schwächen sie in ihrer Bedeutung. Seit dem Ersten Weltkrieg massiver auftretende und argumentierende Diskurse sollten der Destabilisierung der Geschlechterordnung entgegenwirken.

Die Tatsache, dass die liberale Verfassung des schweizerischen Bundesstaates nicht eine Rechtssituation schuf, in der Bürgerinnen wie Bürger Grundrechte als Anspruch einfordern können, prägte den Kampf der Frauen um ihre Rechte im Rahmen der oben genannten Diskurse stark. Wären die Kriterien des «Bürger-Seins» und seine Verknüpfung mit Grundrechten zum Beispiel über einen politischen Prozess geklärt worden, der zu deren expliziten Verankerung in einem Grundrechtskatalog in der Verfassung hätte führen können, könnten sich (auch) Frauen Rechte über die Rechtsauslegung holen. Die Aufdeckung des Ausschlusses eines Geschlechtes aus den Rechten und Freiheiten, die die liberale Verfassung dem (mündigen) Menschen als Individuum garantiert, als theoretische Inkonsistenz und damit Verletzung des Grundrechtsgedankens hätte so genutzt werden können, um Rechte zu reklamieren.

In der Schweiz müssen aber Freiheiten und Recht über die Konsens- bzw. Mehrheitsfindung in der politischen Öffentlichkeit erstritten werden, damit sie über einen Volksentscheid konzediert werden. Defizite in der gesellschaftlichen und politischen Situation der Frauen können deshalb nicht als bezogen auf die Verfassung stossend reklamiert werden. In einem langwierigen, gedulderheischenden Prozess musste von der Frauenbewegung selbst für eine Mehrheit im Souverän der Beweis erbracht werden, dass die verlangte Veränderung die Grundstrukturen der Gesellschaft und des von Männern gestalteten Staates nicht ungünstig verändern und insgesamt zum Wohle der Gemeinschaft beitragen werde. Forderungen von Frauen sind damit, anders als in Staaten, die Grundrechte in ihrem Sinn und ihrer Gültigkeit festgelegt, die ferner das Geschlecht nicht explizit zum Ausschlussgrund gemacht haben und die das Verfahren der Verfassungsklage kennen, in der Schweiz Anliegen einer geschlechtsbestimmten staatspolitischen Sondergruppe geworden – was denn auch dem «Geschlechterkampf» in der politischen Auseinandersetzung viel stärkeres Gewicht verleiht. Ein solcher Kampf ist aber gerade in einem Klima der Verunsicherung bezüglich der Geschlechterrollen und der Geschlechterordnung äusserst schwierig zu führen, da er grundlegende Prämissen der Gesellschaft und des Staates zu negieren scheint.

Die Tatsache, dass in der Schweiz nicht nur ein Parlament, sondern die Mehrheit der Männer gewonnen werden musste, um das Stimm- und Wahlrecht zu erstreiten, stellt das Paradox her, dass die direkte Demokra-

tie sich für die Rechtsgleichheit der Frauen als Hinderungsgrund zur Erlangung voller bürgerlichen Rechte präsentierte. Denn: Im Abstimmungsverhalten der gesamten männlichen Stimmbevölkerung spiegelten sich Ängste und Wünsche bezüglich der Geschlechterordnung, männliche Besitzstandwahrung und lebensweltliche Verteidigung einer männlichen Sphäre, des politischen Raumes nämlich, weit deutlicher wieder als in einem Parlament, wo sich solche lediglich zu realpolitischen Überlegungen des Nutzens und Schadens einer politischen Gleichstellung von Frauen hinzufügen.

Die Annahme des Frauenstimm- und Wahlrechtes 1971 brach einer weiteren gesetzlichen Regelung Bahn, deren Gewicht angesichts der gemachten Überlegungen in bezug auf die Bedeutung der privatrechtlichen Gestaltung der «citizenship» von Frauen in der Schweiz offensichtlich ist: 1982 wurde ein Gleichheitsartikel in die Bundesverfassung aufgenommen, der den Grundstein zu einer umfassenden Neufassung der «citizenship» von Frauen und damit auch Männern legte. Welche Auswirkungen der damit angepeilte Neubau der Geschlechterordnung haben wird, stellt die grundsätzliche Frage nach der Verquickung von sozialem Wandel und Auseinandersetzungen um die Geschlechterordnung. Es sind in diesem Zusammenhang noch viele Fragen, insbesondere für die schweizerische Geschichte offen. Es gilt nicht nur, Diskurse über Geschlechterverhältnisse zu beschreiben, sondern auch zu ergründen, welchen politischen Motiven das Einschwenken auf solche Diskurse durch einzelne politische Kräfte gehorcht und welche Wirkungen damit erzielt werden. Insbesondere stellt sich auch die Frage, welchen Konzeptionen von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft die gegenwärtige Auflösung des traditionellen Verständnisses von Familie und damit die Preisgabe der aus ihr heraus definierten Rolle der Frauen gehorchen. Anstösse, die Fragen nach dem Verhältnis von Frauen und Staat, von Geschlecht und Nation zu klären, sollen durch die folgenden Beiträge vermittelt werden.